

XXII. GP-NR

22 /A

2002 -12- 20

**ANTRAG**

des Abgeordneten Petrovic, Glawischnig, Brosz, Freundinnen und Freunde

betreffend Weiterbehandlung von Volksbegehren trotz Beendigung der  
Legislaturperiode

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das  
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Art 28 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die parlamentarische Behandlung von Volksbegehren ist bei Beginn einer neuen  
Gesetzgebungsperiode nach dem Stand fortzusetzen, in dem sie sich bei  
Beendigung der letzten Gesetzgebungsperiode befunden hat.“

**Artikel II**

Das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Fristen des Abs. 2 sind – unter Berücksichtigung des § 107 – auch für  
den Fall einzuhalten, dass nach der Zuleitung des Volksbegehrens durch  
die Bundeswahlbehörde aber noch vor der Erstattung eines Berichtes an  
den Nationalrat im Sinne des Abs. 2 eine neue Gesetzgebungsperiode  
beginnt.“

2. In § 46 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die parlamentarische Behandlung von Volksbegehren ist bei Beginn einer neuen  
Gesetzgebungsperiode nach dem Stand fortzusetzen, in dem sie sich bei  
Beendigung der letzten Gesetzgebungsperiode befunden hat.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss  
vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei  
Monaten verlangt.*